



Gemeinde Egg
Soziales und Gesellschaft

Leistungsvereinbarung

zwischen der

Gemeinde Egg,
Forchstrasse 145, 8132 Egg
(nachstehend "Gemeinde" genannt)

und dem

Café International
Vertreten durch: Randi Coray
Neue Meilenerstrasse 2
8132 Egg
(nachstehend "Träger" genannt)

Vertragsdauer:
1. September 2024 bis 31. August 2026

Inhaltsverzeichnis

A.	Grundlagen der Leistungsvereinbarung	3
B.	Zweck der Leistungsvereinbarung	3
C.	Grundsätze	3
D.	Leistungen und Aufgaben des Trägers	3
Art. 1	Ziele des Angebotes	3
Art. 2	Inhalt	3
Art. 3	Angebote	3
Art. 4	Organisation und Leitung	4
E.	Rahmenbedingungen der Leistungserbringung	4
Art. 5	Standort	4
Art. 6	Qualitätsmanagement	4
Art. 7	Schutz von Personendaten	4
Art. 8	Versicherungen	5
Art. 9	Buchführung und Rechnungsprüfung	5
Art. 10	Finanzierung	5
F.	Gemeindebeitrag	5
Art. 11	Grundsatz	5
Art. 12	Beitrag der Gemeinde	5
G.	Besonderes, Inkrafttreten und Dauer der Leistungsvereinbarung	5
Art. 13	Inkrafttreten der Leistungsvereinbarung	5
Art. 14	Dauer der Leistungsvereinbarung	6
Art. 15	Änderung und Auflösung der Leistungsvereinbarung	6

A. Grundlagen der Leistungsvereinbarung

Grundlage dieser Leistungsvereinbarung sind:

- Ausländer- und Integrationsgesetz (insbesondere 8. Kapitel: Integration)
- Integrationsagenda Schweiz
- Kantonales Integrationsprogramm (KIP3 2024 – 2026)

B. Zweck der Leistungsvereinbarung

Mit der Leistungsvereinbarung werden Art, Umfang und Voraussetzungen der Leistungen sowie die damit verbundenen Rechte und Pflichten zwischen der Gemeinde und dem Träger festgelegt.

C. Grundsätze

Das „Café International“ ist ein Begegnungsort für Menschen aller Sprachen und Religionen und richtet sich an Teilnehmende mit oder ohne Migrationshintergrund und aus unterschiedlicher sozialer und kultureller Herkunft.

D. Leistungen und Aufgaben des Trägers

Art. 1 Ziele des Angebotes

Der Träger betreibt Angebote, die Personen mit einem Migrationshintergrund die Integration in die Gemeinde Egg ermöglichen und erleichtern.

Art. 2 Inhalt

Der Träger organisiert Treffen, die der Kontaktaufnahme zwischen Migrantinnen und Migranten sowie Schweizerinnen und Schweizer oder andern deutschsprechenden Personen dienen. Durch gegenseitiges Kennenlernen können Vorurteile und Ängste abgebaut werden. Ein Gefühl von Heimat und Wohlbefinden kann entstehen.

Die Treffen finden in ungezwungener und lockerer Atmosphäre statt. Die sprachliche, soziale und kulturelle Integration von Personen mit Migrationshintergrund wird gefördert. Deutschkenntnisse können trainiert und gefestigt und die Sprachkompetenz verbessert werden. Das „Café International“ richtet sich ebenfalls an Menschen, die kaum oder sehr wenig Gelegenheit haben, sich auf Deutsch auszudrücken und bereits vorhandene Kenntnisse anzuwenden.

Art. 3 Angebote

Der Träger erstellt ein Jahresprogramm in Absprache mit der verantwortlichen Person der Gemeinde.

Im Wesentlichen werden im Jahresprogramm folgende Angebote mit entsprechenden Terminen aufgeführt:

- Regelmässige Thementreffen (grundsätzlich alle 2 Woche exklusiv Schulferien.
- Regelmässige Treffen zur Sprachförderung (Alternierend zu Thementreff, alle 2 Wochen exklusiv Schulferien)
- Anlässe zu spezifischen Themen
- Lesegruppe in der Bibliothek (in Zusammenarbeit mit der Bibliothek, in der Regel alle 2 Wochen)
- Weitere ausserordentliche Treffen

Art. 4 Organisation und Leitung

Die Organisation und Leitung der Treffen obliegt der Trägerschaft.

E. Rahmenbedingungen der Leistungserbringung

Art. 5 Standort

Der Standort des Angebotes befindet sich in der Gemeinde Egg.

Art. 6 Qualitätsmanagement

Der Träger erstellt zum Zweck des Qualitätsmanagements einen aussagekräftigen Bericht und legt diesen der Gemeinde jährlich auf Ende des Vereinsjahres vor.

Der Bericht enthält Angaben zu:

- Angebote
- Finanzielle Situation
- Personelle Situation

Die Gemeinde stellt den Trägern ein Formular zur Verfügung. Der Bericht umfasst in der Regel eine A4 Seite.

Der Träger orientiert die Gemeinde als Vertragspartnerin so rasch als möglich im Falle von ausserordentlichen Ereignissen.

Art. 7 Schutz von Personendaten

Der Träger unterliegt nicht den Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG) vom 12. Februar 2007 (LS 170.4).

Er sorgt unabhängig davon für einen angemessenen Schutz vor allem besonderer Personendaten wie Informationen von Personen über:

- deren religiösen, weltanschaulichen, politischen oder gewerkschaftlichen Ansichten oder Tätigkeiten
- die Gesundheit
- die Intimsphäre
- die ethnische Zugehörigkeit
- Massnahmen der sozialen Hilfe
- administrative oder strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen
- Zusammenstellungen von Informationen, die eine Beurteilung wesentlicher Aspekte der Persönlichkeit natürlicher Personen erlauben.

Art. 8 Versicherungen

Die Kranken- und Unfallversicherung ist Sache der Teilnehmenden.

Der Träger verfügt aktuell über keine Betriebshaftpflichtversicherung, wird dies zeitnah bei ihrer Versicherung beantragen. Nach Abschluss der Versicherung wird die Gemeinde informiert und die Leistungsvereinbarung entsprechend ergänzt.

Art. 9 Buchführung und Rechnungsprüfung

Der Träger führt eine Buchhaltung nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen.

Art. 10 Finanzierung

Die Einnahmen setzen sich zusammen aus:

- Beiträge der Teilnehmenden (Fr. 3.00 pro besuchten Anlass)
- Beitrag der Gemeinde
- Spenden, Zuwendungen, Legate, Erbschaften, usw.

F. Gemeindebeitrag

Art. 11 Grundsatz

Der Träger leistet einen Teil zu den Integrationsaufgaben der Gemeinde bei. Im Rahmen dieser Leistungen erhält er von der Gemeinde Unterstützung.

Art. 12 Beitrag der Gemeinde

Die Gemeinde unterstützt den Träger finanziell und/oder materiell (z.B. Räumlichkeiten) im Rahmen der für die Gemeinde erbrachten Leistung zur Integration. Die Beiträge der Teilnehmenden werden bei der finanziellen Unterstützung der Gemeinde in Abzug gebracht.

Die Höhe des Beitrages wird jährlich festgelegt und im Rahmen des Budgetprozesses durch den Bereich Gesellschaft im Budget der Gemeinde geregelt.

Im Wesentlichen beinhaltet die Unterstützungen folgende Bereiche:

- Leistungserbringung durch die Leitung der Gruppe
- Leistungserbringung durch die Leitung der Sprachförderung
- Leistungserbringung für spezielle Angebote
- Materialien für Deutschunterricht
- Materialien für Treffangebote
- Raummiete
- Übriger Betriebsaufwand

G. Besonderes, Inkrafttreten und Dauer der Leistungsvereinbarung

Art. 13 Inkrafttreten der Leistungsvereinbarung

Die Rahmenvereinbarung tritt auf den 1. September 2024 in Kraft.

Art. 14 Dauer der Leistungsvereinbarung

Die Leistungsvereinbarung gilt bis zum 31. August 2026

Art. 15 Änderung und Auflösung der Leistungsvereinbarung

Die Leistungsvereinbarung ist im gegenseitigen Einvernehmen jederzeit änder- oder auflösbar. Änderungen der Leistungsvereinbarung bedürfen der schriftlichen Zustimmung der zuständigen Organe von Gemeinde und Träger.

Egg, *13/11/2024*

Namens des Gemeinderates Egg

Der Präsident der Schreiber

Tobias V. Bolliger

Tobias V. Bolliger

Tobias Zerobin
Tobias Zerobin

Egg,

Café International

Leiterin

Randi Coray

Randi Coray